



westlausitzer
FUßBALL - VERBAND

Fußball im Landkreis Bautzen

AFB-WFV 01.08.2020

Auf- und Abstiegsregelung Herren 2020 / 21

1. Grundsätze

- 1.1. Territoriale Zuordnungen bestimmen sich nach den Strukturen gem. § 2 der Satzung des SFV in Verbindung mit § 43 (4) SPO.
- 1.2. Verzichtet eine Mannschaft auf das Aufstiegsrecht oder ist diese nicht aufstiegsberechtigt, so geht das Aufstiegsrecht gem. § 49 (1) SPO (bis max. Tabellenplatz 3) auf die nächstplatzierte, aufstiegsberechtigte Mannschaft über.
- 1.3. Jene Vereine von Mannschaften, die im Fall einer sportlichen Qualifikation ihr Aufstiegsrecht nicht wahrnehmen, geben bis zum 30. 04. 2021 eine entsprechende, schriftliche und unwiderrufliche Erklärung an die Geschäftsstelle bzw. an den Vorsitzenden des Spielausschusses des WFV ab.
- 1.4. Beim Eintreten von Ereignissen, die von den Organen des WFV nicht zu beeinflussen sind und/oder bei der Feststellung der Auf- und Abstiegsregelungen nicht berücksichtigt werden konnten, ist das Präsidium des WFV berechtigt, Sonderregelungen zu treffen.

2. Kreisoberliga

2.1. Staffelstärke

Die Kreisoberliga des WFV im Spieljahr 2020/2021 spielt über das gesamte Verbandsgebiet hinweg in einer Staffel mit 18 Mannschaften. Ab der Saison 2021 /2022 wird wieder mit 16 Mannschaften gespielt.

2.2. Aufstieg

- 2.2.1. Jene Mannschaft der Kreisoberliga des WFV, die am Ende des Spieljahres 2020/2021 auf dem ersten Tabellenplatz steht (Kreismeister), hat gem. § 49 (1) SPO grundsätzliches Aufstiegsrecht in die Herren-Landesklasse des SFV.
- 2.2.2. Verzichtet eine Mannschaft auf das Aufstiegsrecht oder ist diese nicht aufstiegsberechtigt, so geht das Aufstiegsrecht gem. § 49 (1) SPO (bis max. Tabellenplatz 3) auf die nächstplatzierte, aufstiegsberechtigte Mannschaft über.

2.3. Abstieg

- 2.3.1. Am Ende des Spieljahres 2020/2021 steigen die Mannschaften der Kreisoberliga auf den Tabellenplätzen 16 bis 18 in die Kreisliga des WFV ab.
Deren Staffeldzuordnung in die Kreisliga des WFV erfolgt gem. § 43 (4) SPO.

- 2.3.2. Die Zahl der Absteiger **erhöht oder verringert** sich in unmittelbarer Abhängigkeit von folgenden Ereignissen:
- wenn keine Mannschaft aus der Kreisoberliga des WFV in die Herren-Landesklasse des SFV aufsteigt siehe Punkt 2.2.2.
 - wenn aus der Herren-Landesklasse Ost des SFV eine/ mehrere Mannschaft(en) in die Kreisoberliga des WFV absteigt/absteigen/zurückzieht, zurückziehen keine Zulassung erhält/erhalten bzw. infolge Insolvenzverfahren in die Herren - Kreisoberliga einzuordnen ist/sind.
 - wenn entgegen Ziff. 3. 2 aus den Kreisligen des WFV weniger Mannschaften in die Kreisoberliga des WFV aufsteigen.

2.4. Mannschaftsrückzug

Erklärt ein Verein, der auf einem **Nichtaufstiegsplatz** steht, **zum Ende des Spieljahres / nach Beendigung der Meisterschaftsspiele** die Nichtteilnahme am Spielbetrieb der Kreisoberliga (Mannschaftsrückzug), so wird der jeweils freiwerdende Platz im folgenden Spieljahr vom „bestplatzierten“ Absteiger eingenommen. Die Anzahl der Absteiger reduziert sich dementsprechend. Über die Einordnung der zurückgezogenen Mannschaft in den Spielbetrieb entscheidet der WFV auf der Grundlage der SPO bzw. seiner dementsprechenden Regelungen.

3. Kreisliga

3.1. Staffelstärke

Die Herren-Kreisliga des WFV im Spieljahr 2020/2021 spielt gem. § 43 (4) SPO territorial gegliedert, über das gesamte Verbandsgebiet hinweg in zwei Staffeln mit je 15 Mannschaften.

3.2. Aufstieg

- 3.2.1. Der Staffelsieger einer jeden der zwei Staffeln der Kreisliga des WFV des Spieljahres 2020/2021 hat gem. § 49 (1) SPO analog Pkt. 2.2.2. grundsätzliches Aufstiegsrecht in die Kreisoberliga des WFV.
- 3.2.2. Verzichtet eine Mannschaft auf das Aufstiegsrecht oder ist diese nicht aufstiegsberechtigt, so geht das Aufstiegsrecht gem. § 49 (1) SPO (bis max. Tabellenplatz 3) auf die nächstplatzierte, aufstiegsberechtigte Mannschaft über.

3.3. Abstieg

- 3.3.1. Am Ende des Spieljahres 2020/2021 steigen aus der Kreisliga des WFV **die Mannschaften auf den Tabellenplätzen 15** in die Kreisklasse ab.
- 3.3.2. Die Zahl der Absteiger **erhöht** sich in unmittelbarer Abhängigkeit von folgenden Ereignissen:
- wenn keine Mannschaft aus den Kreisligen in die Kreisoberliga des WFV aufsteigt-siehe Punkt 3.2.2
 - wenn aus der Kreisoberliga weitere Mannschaften in die Kreisliga absteigen, Mannschaften zurückziehen, keine Zulassung erhalten bzw. infolge Insolvenzverfahren in die Kreisliga einzuordnen sind. Dabei wird bei erforderlichlichem Vergleich des gleichen Tabellenplatzes und gleicher sowie unterschiedlicher Spieleanzahl der 2 Staffeln zur Entscheidung der Quotient aus Punkten, bei Gleichheit Tordifferenz sowie bei erneuter Gleichheit erzielte Tore jeweils zur Spieleanzahl ermittelt.

3.4. Mannschaftsrückzug

Erklärt ein Verein, der auf einem Nichtaufstiegsplatz steht, zum Ende des Spieljahres / nach Beendigung der Meisterschaftsspiele die Nichtteilnahme am Spielbetrieb der Kreisliga (Mannschaftsrückzug), so wird der jeweils freiwerdende Platz im folgenden Spieljahr vom „bestplatzierten“ Absteiger eingenommen. Die Anzahl der Absteiger in der Staffel reduziert sich dementsprechend. Über die Einordnung der zurückgezogenen Mannschaft in den Spielbetrieb entscheidet der WFV auf der Grundlage der SPO bzw. seiner entsprechenden Regelungen.

4. Kreisklasse

4.1. Staffelstärke

Die Kreisklasse des WFV im Spieljahr 2020/2021 spielt gem. § 43 (4) SPO territorial gegliedert über das gesamte Verbandsgebiet hinweg in zwei Staffeln mit je 13 Mannschaften.

4.2. Aufstieg

- 4.2.1. Der Staffelsieger jeder der zwei Staffeln der Kreisklassen des WFV des Spieljahres 2020/2021 hat gem. § 49 (1) SPO grundsätzliches Aufstiegsrecht in die Kreisliga des WFV.
- 4.2.2. Verzichtet eine Mannschaft auf das Aufstiegsrecht oder ist diese nicht aufstiegsberechtigt, so geht das Aufstiegsrecht gem. § 49 (1) SPO (bis max. Tabellenplatz 3) auf die nächstplatzierte, aufstiegsberechtigte Mannschaft über.

Mit Wirkung vom **01.08.2020** tritt diese Ausführungsbestimmung in Kraft.